

**Ihre Schweizer Versicherung.**

Helvetia Versicherungen / 61377 Friedrichsdorf

**050.060.9001129.8-73** - ZI/DI - 050.5061**Helvetia Versicherungen**

61377 Friedrichsdorf

www.helvetia.de

T +49 (0)69 1332-838

F +49 (0)69 1332-480

**Ihr Ansprechpartner**

Friedhelm Geisen

ARO Logistik GmbH  
Wahlerstr. 32  
40472 Düsseldorf

21. November 2025

Frachtführerhaftungsvers. Nr. 050.060.9001129.8 / Vertragsablauf 01.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz über oben genannte Police für die vertragliche Haftung aus entgeltlichen Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur und Lagerhalter nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen für das Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft, nach den §§ 407 f f . HGB, ausgenommen § 451 bis 451 h HGB (Umgzugsverträge);
- der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) Fassung 2003, 2016 und ADSp 2017;
- Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach Maßgabe des § 449 Abs. 2 Nr. 1. HGB  
Haftungsvereinbarungen im Rahmen des Korridors sind bis zu 40 SZR / kg mitversichert.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der im jeweiligen Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Straßengüterverkehr im Kabotageverkehr;
- der "Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013)" (Stand 01.10.2013)
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Montrealer Übereinkommens von 1999 oder des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und - soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln, sowie anderen maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;

- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), (House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften weder vom Grund der Haftung noch über die Höhe von 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Versichert ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen der ARO Logistik GmbH, mit allen deutschen Niederlassungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für inländische Verkehrsverträge. Dies ist derzeit: ARO Logistik NL Hamburg, Obenhauptstraße 10, 22335 Hamburg.

#### RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für

- Verträge über Lagerungen in Deutschland
- Transporte mit landgebundenen Beförderungsmitteln innerhalb Europas inklusive der GUS-Staaten (Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan), Georgien, Tunesien, Iran, Irak, Marokko und Algerien.
- aus sonstigen Verkehrsverträgen weltweit.

#### TRANSPORTGUT

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf allgemeines Speditionsgut, jedoch nicht auf die

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- Beförderung und Lagerung von besonders wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern wie Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und –zubehör, sowie Optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras).  
Teilpartien mit einem Warenwert bis 100.000 EUR sind mitversichert, die Ersatzleistung je Schadenereignis hieraus ist jedoch mit 100.000 EUR begrenzt, im Geltungsbereich der BRD beträgt die Ersatzleistung je Schadenereignis jedoch maximal 400.000,- EURO
- Umzugsgut, abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern,
- Kran- oder Montagearbeiten;
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Speditors und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

## BEGRENZUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

### Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung

Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt je Geschädigtem und je Verkehrsvertrag

- für Frachtverträge:	
bei Güterschäden	EUR 2.500.000
bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000
- für Speditionsverträge:	
bei Güter- (und Güterfolgeschäden)	EUR 2.500.000
bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000
- für Lagerverträge:	
bei Güter- und Güterfolgeschäden	EUR 1.000.000
Bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal EUR 50.000,00, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;	
bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000
- für Ansprüche aus der Haftung für Schäden an fremden Containern, Wechselbrücken, Aufliegern u.ä.	EUR 15.000
- für Ansprüche durch eine Zollbehörde:	
je Tatbestand (Handeln und Unterlassen mit der Folge einer Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde)	EUR 25.000
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -	EUR 1.000.000

### Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis:

Der Versicherer leistet höchstens 5.000.000 EUR.  
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn der Gesamtanspruch die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigt.

### Jahresmaximum

Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr:  
die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres beträgt 5.000.000 EUR.

Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden:

in Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch das so genannte "Grobe Organisationsverschulden" verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und -ereignis nur bis maximal 300.000 EUR pro Versicherungsjahr für alle versicherten Verkehrsverträge.

§ 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinbarungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Markus Rehle



Steffen Mühlthaler